



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

## **Feuerwehrangelegenheiten**

### **⇒ Neufassung der Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach**

#### a) SACHVERHALT

Die Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FWKS) ist aus dem Jahr 2001 und trat am 01. Januar 2022 in Kraft. Mittlerweile wurde die Mustersatzung vom Gemeindetag neu überarbeitet und sollte deshalb ebenfalls neu gefasst werden. Diese Satzung bildet zusammen mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw), zuletzt geändert am 19. März 2024 die Grundlage für die Abrechnung von Feuerwehreinsätze für die Verwaltung. Diese Kostenersätze sind nicht explizit in der Satzung erwähnt, da die Verordnung des Innenministeriums immer wieder angepasst werden kann und im Nachgang im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht wird. Sie ist somit bei den Kostenersätzen abrechnungsrelevant und muss als Anlage an die Satzung angehängt werden.

Diese Änderung hat die Verwaltung zum Anlass genommen, um die bestehende Satzung mit der Mustersatzung des Gemeindetages abzustimmen. Mit Vergleich dieser Satzungen haben sich einige gravierende Änderungen ergeben. Deshalb sollte diese Satzung neu gefasst werden. In der Anlage 1 sind die alte Fassung und die neue Fassung gegenübergestellt, um die Änderungen besser darzustellen.

Mit der Anlage 2 liegt dem Gemeinderat die beschlussfähige neu gefasste Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach vor.

Aufgestellt:  Weisenbach, 28.11.2025   Manuela Frorath Leiterin Bürger- und Ordnungsverwaltung	Sichtvermerk:  Weisenbach, 28.11.2025   Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am .....  Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
--	--	---

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 neu gefasste Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach vom 29. November 2001 außer Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1 Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung  
Anlage 2 Neufassung der Satzung

## Anlage 1

NEU	ALT
<p><b>FEUERWEHRKOSTENERSATZ- SATZUNG</b></p> <p><b>S A T Z U N G</b></p> <p><b>DER GEMEINDE WEISENBACH ÜBER DIE ERHEBUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR WEISENBACH – FEUERWEHRKOSTENERSATZSATZUNG (FwKS)</b></p> <p>.....</p>	<p><b>FEUERWEHRGEBÜHREN- SATZUNG</b></p> <p><b>S A T Z U N G</b></p> <p><b>DER GEMEINDE WEISENBACH ÜBER DIE ERHEBUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR WEISENBACH</b></p> <p><b>VOM 29. NOVEMBER 2001</b></p>
<p>Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:</p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Kosteneratzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach.</p> <p>(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Satzung:</p> <p><b>§ 1 Allgemeine Kosteneratzpflicht, Kosteneratzfreiheit</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Weisenbach einen Kostenersatz. Die Kosteneratzforderung ist öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p>(2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind und beim Schutz von hierbei dem Einzelnen und dem Gemeinwesen drohenden Gefahren erfolgt kostenfrei, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p>

<b>§ 2 Aufgaben der Feuerwehr</b>	<b>§ 2 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit</b>
<p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</li> <li>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</li> </ol> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und</li> <li>2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.</li> </ol>	<p>(1)</p> <p>Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Fällen erhebt die Gemeinde Kostenersatz</p> <p>1.1 von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,</p> <p>1.2 von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,</p> <p>1.3 von dem Unternehmer, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der gewerblichen Förderung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.</p> <p>(2)</p> <p>Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr (§ 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz) und bei Fehlalarmen (§ 36 Abs. 3 Feuerwehrgesetz) erhebt die Gemeinde Kostenersatz.</p> <p>2.1 von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Kostenersatzpflicht</b></p> <p>(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,</li> <li>3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,</li> <li>4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,</li> <li>5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,</li> <li>6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,</li> </ol>	<p>2.2 vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausmacht,</p> <p>2.3 von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, soweit nicht nach 2.1 und 2.2 Kostenersatz möglich ist.</p> <p>2.4 von demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</p> <p>2.5 vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.</p> <p>(3) Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte wäre.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Kostenschuld in einzelnen Fällen</b></p> <p>Für alle übrigen Hilfe- und sonstigen Leistungen, insbesondere bei den vorbeugenden Begehungen bei Veranstaltungen sowie für die Beseitigung von Verkehrsstörungen, bei Ölwehr- und ähnlichen Einsätzen wird ein Kostenersatz erhoben. Soweit es sich hierbei um Hilfeleistungen handelt, zu denen die Feuerwehr nicht gesetzlich verpflichtet ist, haftet die Gemeinde nicht für eintretende Personen- und Sachschäden, ausgenommen für solche Schäden, die vorsätzlich von der Feuerwehr verursacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Bürgermeisteramt, ob eine Leistung gegen oder ohne Kostenersatz ausgeführt wird.</p>
--	---

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Kostenschuldner**

Zur Entrichtung des Kostenersatzes nach § 1 Abs. 1 und § 3 ist verpflichtet, wessen Verhalten die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich gemacht hat oder in dessen Interesse sie erfolgt ist, oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt. Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4** **Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

## **§ 5** **Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben.  
Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur-

## **§ 5** **Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Die Kosten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzen sich zusammen aus den
  - 1.1 Personalkosten
  - 1.2 Fahrzeugkosten
  - 1.3 Gerätekosten
  - 1.4 Kosten für Verbrauchsmaterialien
  - 1.5 sonstige Kosten.

Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich im einzelnen aus dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Bei der Berechnung der Personalkosten wird jede angefangene Stunde auf volle Stunden aufgerundet. Dies gilt in gleicher Weise für die Gerätekosten. Maßgeblich für die Errechnung der Zeitdauer ist die Einsatzzeit bzw. die tatsächlich abgeleistete Dauer des Dienstes einschließlich Zu- und Abfahrt.
- (3) In den Fahrzeug- und Gerätekosten sind die kalkulatorischen Kosten für die Abschreibung und Verzinsung, die Betriebskosten, die Bereitstellungskosten, der Kraftstoff- und Ölverbrauch sowie die Benutzung der im Fahrzeug fest ein- und angebauten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (mit Ausnahme der Feuerlöscher) enthalten. Soweit Fahrzeuge, Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände nicht mit dem üblichen Zeit- oder Materialaufwand gereinigt werden können, ist der zusätzliche Reinigungsaufwand zu ersetzen.

	<p>und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.</p>		Ebenso sind die Kosten für die Instandhaltung von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenstände zu ersetzen, wenn sie beschädigt wurden.
(5)	<p>Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.</p>	(4)	<p>Die Verbrauchsmaterialien sowie die aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordenen Ausrüstungsgegenstände (Gruppe IV) werden in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten berechnet. Die Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten- und Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien ermittelt. Kann eine Zuordnung nicht vorgenommen werden, werden die Kosten gesondert ermittelt und festgesetzt.</p>
(6)	<p>Daneben kann Ersatz verlangt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,</li> <li>2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,</li> <li>3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.</li> </ol>	(5)	<p>Von der Gemeinde zu zahlende Kosten für Amtshilfe, Überlandhilfe, andere Hilfeleistungen sowie Entschädigungen sind zusätzlich zu erstatten (abzüglich etwa gewährter Zuwendungen).</p>
1		(6)	<p>Diese Kostenersätze gelten auch bei Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, soweit dem nicht der öffentlich-rechtliche Vertrag über Überlandhilfen der Feuerwehren im Landkreis Rastatt entgegensteht.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld</b></p> <p>(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.</p> <p>(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.</p> <p>(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach vom 29. November 2001 außer Kraft.</p> <p>Weisenbach, den 11. Dezember 2025</p> <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verpflichtung zum Kostenersatz</b></p> <p>(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung. Sie wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.</p> <p>(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weisenbach vom 25. September 1979 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.</p> <p>Weisenbach, 29. November 2001</p> <p>Toni Huber Bürgermeister</p>
---	--

## FEUERWEHRKOSTENERSATZSATZUNG

1.2

### S A T Z U N G

#### DER GEMEINDE WEISENBACH ÜBER DIE ERHEBUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILIGEN FEUERWEHR WEISENBACH – FEUERWEHRKOSTENERSATZSATZUNG (FwKS)

VOM .....

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

## **FEUERWEHRKOSTENERSATZSATZUNG**

**1.2**

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i. V. m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

**§ 6**  
**Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach vom 29. November 2001 außer Kraft.

Weisenbach, den 11. Dezember 2025

.....  
Daniel Retsch  
Bürgermeister

**§ 6**  
**Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach vom 29. November 2001 außer Kraft.

Weisenbach, den 11. Dezember 2025

Daniel Retsch  
Bürgermeister

**Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)**

Vom 18. März 2016

Fundstelle: GBl. 253

zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2024 (GBI. 21)

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBI. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**  
**Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge**

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	309 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144 Euro,
4. Mannschaftstransportwagen MTW	34 Euro,
5. Kommandowagen	39 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	128 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro,

12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77 Euro,
18. Rüstwagen RW	239 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	210 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bis 9 000 kg	84 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	81 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	172 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	128 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.